



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Ausreisesammelstelle am Flughafen BER

Besuch vom 19. März 2025 (2. Besuch)

Az.: 234-BB/1/25

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Außenkontakte	3
II	Erfassung und Dokumentation	4
1	Vollständigkeit.....	4
2	Zwangs- und besondere Sicherungsmaßnahmen.....	5
III	Asylverfahrensberatung	5
IV	Seelsorge	6
D	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 19. März 2025 die Ausreisesammelstelle am Flughafen Berlin Brandenburg, die von der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH) betrieben und zugleich von der Bundespolizei für Unterbringungen genutzt wird. Die Nationale Stelle hatte die Einrichtung bereits am 26. September 2019 besucht und eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung ausgesprochen. Der Nachfolgebesuch sollte u.a. der Feststellung dienen, inwieweit die darin beschriebenen Missstände beseitigt wurden.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag im Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg an und traf am Besuchstag gegen 10 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die gesamte Einrichtung und nahm Einsicht in die Belegungs- und Besuchslisten sowie in das elektronische Aktenführungssystem der Einrichtung.

Die Einrichtung ist in zwei Flügel aufgeteilt. Im Ost-Flügel werden Personen untergebracht, bei denen gemäß § 18a AsylG ein Flughafenverfahren durchgeführt wird. Der West-Flügel dient dem Aufenthalt von Personen, deren Zurückweisung angeordnet wurde (§ 15 Abs. 6 AufenthG) und von Personen, die in Ausreisegeahrsam genommen worden sind (§ 62b AufenthG). Zu den in der Einrichtung untergebrachten Personen können auch Familien mit Kindern gehören. Vom 26. September 2019 bis zum 19. März 2025 wurden 2.408 Erwachsene, 77 Jugendliche und 345 Kinder in der Einrichtung untergebracht. Die durchschnittliche Unterbringungsdauer in diesem Zeitraum lag bei 2,8 Tagen.

Die Einrichtung war bei einer Belegungsfähigkeit von 34 Plätzen (zuzüglich eines Kinderbetts) zum Besuchszeitpunkt mit fünf volljährigen Personen belegt.

Die sog. Schlafräume sind mit jeweils vier Betten, einem Tisch, Stühlen und einem Fernseher ausgestattet. Die separaten Dusch- und Waschräume sowie Toiletten sind jederzeit zugänglich. Zusätzlich gibt es eine barrierefreie Toilette und Dusche. Der durch einen umlaufenden Zaun gesicherte Außenbereich ist mit Bänken und einem kleinen Spielplatz ausgestattet.

Mit dem Wachschutz wurde die Firma City Schutz GmbH als privater Dienstleister beauftragt. Zwei Mitarbeitende des Wachschutzes sind rund um die Uhr vor Ort, diese sind ausschließlich für die Gebäudesicherung und den Einlass zuständig. Die Betreuung der untergebrachten Personen wird von Mitarbeitenden der ZABH übernommen.

B Positive Beobachtungen

Die Fenster der Schlafräume bestehen aus Klarglas, wodurch die betroffenen Personen über ausreichend Zugang zu Tageslicht und einen freien Blick nach draußen verfügen.

Bei Zugangsgesprächen und medizinischen Eingangsuntersuchungen wird eine funktionierende Kommunikation bei Bedarf unter Hinzuziehung eines Videodolmetschers gewährleistet.

C Feststellungen und Empfehlungen

Einige Empfehlungen aus dem Jahr 2019,¹ die die Nationale Stelle hinsichtlich Mindeststandards abgab, wurden in der Ausreisesammelstelle am Flughafen Berlin Brandenburg umgesetzt. So wurden geeignete Vorrichtungen in Form von Jalouslyen angebracht, um sowohl den Einblick von außen zu verhindern als auch die Zimmer vor Lichteinfall zu schützen. Ebenfalls wurde das Fehlen eines Hinweises auf die Kameraüberwachung im Innen- und Außenbereich inzwischen durch das Anbringen von Piktogrammen behoben, sodass den untergebrachten Personen nun kenntlich gemacht wird, dass sie in diesem Bereich kameraüberwacht werden.

Folgende Empfehlung aus dem Jahr 2019 war zum Besuchszeitpunkt nicht umgesetzt worden. Die Nationale Stelle empfiehlt, deren Umsetzung zeitnah nachzuholen.

I Außenkontakte

Der Delegation wurde berichtet, dass den untergebrachten Personen weiterhin grundsätzlich ihre Mobiltelefone abgenommen werden.

In seiner Stellungnahme vom 10. Januar 2020 hatte das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg auf Sicherheitsgründe verwiesen, um dies zu begründen. Die Mobiltelefone würden im Bedarfsfall wieder ausgehändigt.

Die aktuell bestehende Möglichkeit, unentgeltlich – auch international – über ein Festnetztelefon zu telefonieren und einen Computer in der Einrichtung zu nutzen, ist positiv hervorzuheben. Die in der Einrichtung vorhandene kabellose Internetverbindung würde den untergebrachten Personen allerdings nur dann tatsächlich zugutekommen, wenn sie diese auch nutzen können.

¹ <https://www.nationale-stelle.de/besuche/laenderkommission/2019.html>.

Der Zugang zu privaten Mobiltelefonen sowie zum Internet ermöglicht es den betroffenen Personen, selbstständig Außenkontakte zu pflegen und notwendige Telefonate zu führen. Das Informieren von Angehörigen trägt bei einer bevorstehenden Rückführung in der Regel zur Entspannung der Situation bei.

Daher empfiehlt die Nationale Stelle erneut, ausreisepflichtigen Personen grundsätzlich zu ermöglichen, ihre Mobiltelefone zu benutzen. Liegen die Voraussetzungen für eine Sicherstellung des Mobiltelefons im Einzelfall vor, sollen die ausreisepflichtigen Personen darauf hingewiesen werden, sich gegebenenfalls relevante Telefonnummern vorab zu notieren.

Darüber hinaus wurden die folgenden Feststellungen und Empfehlungen ausgesprochen, die nicht Gegenstand des ersten Besuchsberichts waren.

II Erfassung und Dokumentation

I Vollständigkeit

Im Nachgang zum Besuch wurden weiterführende Informationen zur Vorlage sowohl bei der ZABH als auch bei dem Bundesministerium des Innern (BMI) angefragt. Zu Unterbringungen in Zuständigkeit der Bundespolizei gemäß § 15 Abs. 6 AufenthG und § 18a AsylG sowie zu Dokumentationen zu besonderen Sicherungsmaßnahmen – etwa Absonderungen oder Fesselungen – wurden seitens des BMI keine Informationen übermittelt. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass es sich bei der betreffenden Einrichtung um eine Unterbringung im erweiterten Transitbereich des Flughafens handele und die Fiktion der Nichteinreise durch die Überwachung der ZABH aufrechterhalten würde. Eine ständige Anwesenheit von Bediensteten der Bundespolizei sei daher nicht erforderlich, weshalb dem BMI keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vorlägen.

Bei ihrem letzten Besuch im Jahr 2019 stellte die Nationale Stelle allerdings fest, dass eine nach § 15 Abs. 6 AufenthG im Westflügel der Einrichtung untergebrachte Person durch einen Beamten der Bundespolizei bewacht wurde. Der ZABH zufolge können Fesselungen in der Einrichtung in Ausnahmefällen u.a. in der Zuständigkeit der Bundespolizei erfolgen.

Die Nationale Stelle bittet daher um Übermittlung der Dokumentationen, die im Rahmen der Bewachung durch Bedienstete der Bundespolizei erstellt wurden.

Ferner wurde von der ZABH auf die statistische Abfrage nach den in der Einrichtung untergebrachten Personen, differenziert nach Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern, angegeben, dass zu 31 Personen keine Angabe gemacht werden könne.

Für die Nationale Stelle ist diese fehlende Kenntnis hinsichtlich der Alterszuweisung – insbesondere im Kontext von Rückführungen, bei denen Ausweisdokumente oder Passersatzpapiere mit Geburtsdatum vorliegen müssen – schwer nachvollziehbar.

Sie bittet daher um ergänzende Informationen zu diesen Fällen.

2 Zwangs- und besondere Sicherungsmaßnahmen

Der Delegation wurde erläutert, dass Fesselungen in der Einrichtung nur in Ausnahmefällen und ausschließlich in (bundes-)polizeilicher Zuständigkeit unter ständiger Bewachung erfolgen würden. In den nachträglich schriftlich zur Verfügung gestellten Informationen zur Vorlage wurde von der ZABH ergänzt, dass ihr keine Zwangs- oder besonderen Sicherungsmaßnahmen seit dem letzten Besuch der Nationalen Stelle bekannt seien.

Allerdings wurde die Nationale Stelle auf eine Situation aufmerksam, deren Erwähnung sie als notwendig erachtet. So ist in der am 9. Februar 2025 veröffentlichten Fernsehdokumentation „Abschiebung Impossible“ von Olaf Sundermeyer zu sehen, dass eine Person von Polizisten des Landes Brandenburg mit Stahlhandfesseln auf dem Rücken gefesselt zugeführt und anschließend in den Räumlichkeiten der Ausreisesammelstelle gefesselt von dem Reporter befragt wird.²

Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung über die Gegebenheiten dieser Situation.

In diesem Zusammenhang möchte die Nationale Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass die systematische Erfassung von Zwangs- und besonderen Sicherungsmaßnahmen ermöglicht, die Anordnungen unter anderem nach Art der Maßnahme, Dauer und Grund abzurufen. So kann die Entwicklung der Anzahl der Anordnungen solcher Maßnahmen über einen längeren Zeitraum nachverfolgt werden. Eine nachvollziehbare Dokumentation der Maßnahmen und deren Begründung sowie deren Auswertung dienen nicht nur der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und ihrer Anzahl, sondern auch der Prävention einer unverhältnismäßigen Anwendung.

Es wird unter präventiven Gesichtspunkten angeregt, die durchgeführten Zwangs- und besonderen Sicherungsmaßnahmen statistisch detailliert zu erfassen und regelmäßig auszuwerten. Die Dokumentation der Maßnahmen soll umfassend, nachvollziehbar und vollständig sein.

III Asylverfahrensberatung

Eine Asylverfahrensberatung gemäß § 12a AsylG kommt in der Ausreisesammelstelle für diejenigen Personen in Betracht, die sich im Flughafenverfahren (§ 18a AsylG) befinden, da sie bei der Einreise auf dem Luftweg keine gültigen Ausweispapiere vorweisen konnten oder aus einem sicheren Herkunftsstaat eingereist sind. Das Flughafenverfahren ist ein Schnellverfahren, dieses beschränkt sich auf eine Gesamtdauer von maximal 19 Tagen, inklusive eines möglichen Rechtsbehelfs, über den ein Verwaltungsgericht entscheidet. Wird der Antrag rechtskräftig abgelehnt, werden Asylsuchende zurückgewiesen.

In den nachträglich schriftlich zur Verfügung gestellten Informationen wurde von der ZABH ausgeführt, dass auf Wunsch der betroffenen Personen eine Asylverfahrensberatung durch den Jesuiten-Flüchtlingsdienst angeboten würde, der sonst für seelsorgerische Tätigkeiten in die Einrichtung käme. Der Direktor des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes, äußerte allerdings diesbezüglich, dass eine Asylverfahrensberatung gemäß § 12a AsylG nicht Teil des seelsorgerischen Angebots sei.

Es wird empfohlen, eine verlässliche Beratungsstruktur für Personen im Flughafenverfahren gemäß § 12a AsylG zu gewährleisten.

Diese ist aus Sicht der Nationalen Stelle umso wichtiger, als die kurze Dauer des Verfahrens und die Vorbereitungszeit darauf merklich begrenzt sind. Der Stress, der sich durch die Unterbringung in

² <https://lmy.de/mBymr> (Minute 26:07).

einer Einrichtung der Freiheitsentziehung entfalten kann, kann die betroffene Person in der Wahrnehmung der Asylverfahrensrechte einschränken.

IV Seelsorge

Die Delegation wurde während des Besuchs darüber informiert, dass der Jesuiten-Flüchtlingsdienst seelsorgerische Aufgaben in der Einrichtung übernehme und auf Wunsch oder auf augenscheinlichen Bedarf der untergebrachten Personen in die Einrichtung komme. Im Jahr 2025 hätte bis zum Besuchstag jedoch noch kein Besuch durch den Jesuiten-Flüchtlingsdienst stattgefunden.

Dem Direktor des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes zufolge sehe die bestehende Vereinbarung mit der ZABH vor, dass der Jesuiten-Flüchtlingsdienst bei Neuzugängen telefonisch oder per E-Mail informiert wird, um Besuche in der Einrichtung zu veranlassen. In der jüngeren Vergangenheit sei diese Benachrichtigung jedoch regelmäßig unterblieben, sodass die seelsorgerische Betreuung nicht möglich gewesen sei. Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst sei weiterhin bereit, sich in der Einrichtung seelsorgerisch zu engagieren, dies setze aber eine funktionierende Kommunikation mit den zuständigen Behörden voraus.

Die Nationale Stelle empfiehlt, sicherzustellen, dass ein funktionierendes seelsorgerisches Angebot gewährleistet wird. Zu diesem Zweck soll der Träger dieser Aufgabe bei jedem Neuzugang zuverlässig informiert werden.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Darüber hinaus bittet sie das Bundesministerium des Innern, zu Punkt II 1 Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2025 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 2. Oktober 2025